

Nutzungsordnung für das Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Guntersblum

Das Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Guntersblum kann grundsätzlich Vereinen, Institutionen und Privatpersonen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wenn die gewünschten Räume nicht gleichzeitig für die Gemeindearbeit oder für andere kirchliche Zwecke benötigt werden.

Das Verhalten im Haus darf dem Charakter eines evangelischen Gemeindehauses nicht widersprechen. Politischen Parteien wird es in Wahlkampfzeiten nicht zur Verfügung gestellt. Der Vorstand der evangelischen Kirchengemeinde hat am 9.12.2014 folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1: Die Nutzungszusage erfolgt in der Regel frühestens drei Monate vor dem gewünschten Nutzungstermin.

§ 2: Gibt es mehrere Anfragen vor der Zusage der Nutzung, dann haben Nutzer mit Bezug zu unserer Kirchengemeinde und zur Ortsgemeinde Guntersblum Vorrang. Ansonsten geht es nach der Reihenfolge der Nachfrage. In Streitfragen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 3: Das Inventar ist schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen ist finanzieller Schadensersatz zu leisten.

Sollte der Bühnenvorhang benutzt werden, ist dieser sorgfältig und nur mit der dazugehörigen Kurbel ordnungsgemäß zu bedienen. Die Kurbel hängt im Durchgangsraum zum Bühnenaufgang hinter der Tür.

§ 4: Der Kirchenvorstand beauftragt eine Person, die vor der Veranstaltung das Gemeindehaus und die Schlüssel übergibt und nach der Veranstaltung das Gemeindehaus und die Schlüssel wieder abnimmt. Bei Küchenbenutzung ist ein/e Beauftragte/r des Kirchenvorstandes beratend hinzuziehen.

Die Spülmaschine ist nur nach vorheriger Einweisung zu bedienen. Bei fehlerhafter Bedienung haftet der Mieter für den entstehenden Schaden.

§ 5: Mit Rücksicht auf die Anlieger ist ab 22.00 Uhr Zimmerlautstärke einzuhalten. Auf die Einhaltung der entsprechenden Lärmschutzbestimmungen wird hingewiesen.

§ 6: Fairer Handel: Es ist grundsätzlich Kaffee mit dem FAIRTRADE-Siegel zu verwenden. Kaffee mit diesem Siegel garantiert den Kaffeebauern einen fairen Preis für ihr Produkt. Kaffee dieser Herkunft wird auch durch den Weltladen der Kirchengemeinde verkauft.



§ 7: Für die Veranstaltungen ist ein Nutzungsvertrag zu unterschreiben. Von Seiten der Kirchengemeinde sind unterschriftsberechtigt: Neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes die Pfarrerin/ der Pfarrer und die Gemeindesekretärin.

§ 8: Die Räumlichkeiten müssen so verlassen werden, dass einer Gottesdienstfeier am nächsten Morgen nichts im Wege steht. Dies betrifft besonders Veranstaltungen am Samstagabend.

§ 9: Geschirr- und Händehandtücher sind mitzubringen. Werden Geschirr- oder Händehandtücher aus dem evangelischen Gemeindehaus verwendet, sind diese gewaschen wieder zurück zu bringen.

§ 10: Die Nutzer werden verpflichtet, den Müll selbst zu entsorgen: Wertstofftonne kostenlos, Restmüllsäcke gegen Einkaufspreis können zur Verfügung gestellt werden.

§ 11: Im gesamten evangelischen Gemeindehaus gilt absolutes Rauchverbot. Wird vor dem Gemeindehaus geraucht, sind die Zigarettenkippen in entsprechenden Behältern zu entsorgen.

§ 12: Die Gebühren für Familienfeiern und ähnliches:

Kleiner Raum:	€	70,00
Großer Raum:	€	200,00
Komplettnutzung:	€	250,00

Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. **Bei erforderlicher zusätzlicher Reinigung werden diese Kosten in Rechnung gestellt.**

Für Beerdigungskaffee mit einer Dauer von nicht mehr als vier Stunden wird pauschal eine Gebühr von € 50,00 erhoben.

Die Gebühren für Vereine und Institutionen: Für die Nutzung wird jeweils der halbe Preis berechnet.

Erfolgt die Belegung für Kurse von Vereinen oder Institutionen, beträgt die Gebühr 10,00 € pro Stunde.

Für Mitgliederversammlungen von Vereinen beträgt die Gebühr 30,00 €.

§ 13: Der Kirchenvorstand behält sich vor, auf schriftlichen Antrag und in begründeten Fällen von dieser Ordnung abzuweichen.

§ 14: Diese Nutzungsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft

Siegfried Wengel, 1. Vorsitzender des Kirchenvorstandes